

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Pilsach durch das Deckblatt Nr. 17

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 14.09.2023, Az.: 43-610-14-061, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Deckblatt Nr. 17 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 20.07.2023 der Gemeinde Pilsach genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 20.07.2023 wirksam; gleichzeitig wird der bisherige Flächennutzungs- und Landschaftsplan insoweit unwirksam.

Die zur Festsetzung der öffentlichen Grünfläche vorgesehene Fläche von ca. 1,06 ha wird im Norden durch das Grundstück Fl.Nr. 391 (Teilfläche), Gemarkung Pilsach, im Osten durch das Grundstück Fl. Nr. 255/2, Gemarkung Pilsach begrenzt. Die Planfläche reicht im Süden bis zum Grundstück Fl.Nr. 391 (Teilfläche), Gemarkung Pilsach. Im Westen schließt die Fläche an das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 390, Gemarkung Pilsach.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 31, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 28.09.2023

gez.

Truber
1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

| | |
|------------|---|
| Mo., Die. | von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr |
| Mi., Fr. | von 08.00-12.00 Uhr |

Bekanntmachungsnachweis

| | |
|---------------|------------|
| Ausgehängt am | 04.10.2023 |
| Abgenommen am | 06.11.2023 |